

+

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_266/62

URTEIL

Verkündet am

29. Januar 1965

Hirth, Just.Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Apothekerin Elsbeth E [REDACTED] geb. Ho [REDACTED]
in R [REDACTED], He [REDACTED]gasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Apotheker Dr. Günther B o [REDACTED]
in A [REDACTED], NU [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Dr. Susanne L [REDACTED] geb. Bo [REDACTED] in N [REDACTED],
Ko [REDACTED]str. [REDACTED],
3. Ursula B o [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1944,
und Klaus B o [REDACTED], geboren 1945,
in A [REDACTED], J [REDACTED]str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Mutter, die Arztwitwe Ruth Bo [REDACTED] geb. W [REDACTED] in
A [REDACTED], J [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Schuster, Dr. Rothe, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. September 1962 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die gesetzlichen Erben der am 15. Mai 1955 verstorbenen Witwe Margarethe K. geb. B. Diese ist die Alleinerbin ihres am . 1955 verstorbenen Ehemannes, des Apothekers Max K., gewesen.

In einer am 3. August 1954 im Lu. Krankenhaus in W. vor dem Notar W. in R. errichteten Urkunde verkauften die Eheleute K. das Hausgrundstück Ma. (M. Apotheke) in R., das zum Gesamtgut der zwischen ihnen bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft gehörte, an die Beklagte und ließen es gleichzeitig an diese auf. Die Gegenleistung bestand in der Einräumung eines lebenslänglichen Wohnungsrechts und in der Verpflichtung zur Zahlung einer

lebenslänglichen Rente von monatlich 700 DM, die sich im Falle des Todes eines der beiden Verkäufer auf monatlich 500 DM ermäßigen sollte.

Die Parteien streiten darum, ob der Apotheker Max K. am Tage des Vertragsabschlusses geschäftsfähig gewesen und der Vertrag deshalb wirksam ist.

Dem Vertragsabschluß gingen folgende Ereignisse voraus:

Bereits am 20. Oktober 1952 hat die Ehefrau K. den Antrag gestellt, für ihren Ehemann eine Gebrechlichkeitspflegschaft einzuleiten. Dem Antrag war ein Zeugnis des die Eheleute K. schon seit etwa 17 Jahren behandelnden praktischen Arztes Dr. B. in R. vom 18. Oktober 1952 beigelegt, das folgenden Wortlaut hat:

"Auf Ansuchen wird bestätigt:
Herr Apothekenbesitzer Max K., wohnhaft R., leidet an durch Arteriosklerose bedingten Gesundheitsstörungen. Er ist nicht in der Lage, die Verantwortung für Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für einen Apothekenbetrieb einschlägig sind, zu übernehmen, oder seine Vermögensverhältnisse ohne Unterstützung eines fachmännischen Beraters zu regeln."

Das Amtsgericht hat daraufhin am 7. November 1952 eine Pflegschaft gemäß § 1910 Abs. 2 BGB angeordnet. Mit privatschriftlichem Vertrag vom 30. November 1952, der auch von dem Pfleger unterschrieben ist, hat Max K. seine Apotheke auf die Dauer von 10 Jahren an die Beklagte verpachtet. Bevor der Vertrag vormundschaftsge-



richtlich genehmigt wurde, ist die Pfllegschaft auf Antrag des Ehemannes K[REDACTED] wieder aufgehoben worden.

Am 14. August 1953 haben die Eheleute K[REDACTED] und die Beklagte vor dem Notar Wo[REDACTED] einen "Kaufverpflichtungsvertrag" geschlossen, in dem sich die Eheleute Kappes zugleich für ihre Rechtsnachfolger verpflichtet haben, der Beklagten das Apothekengrundstück käuflich zu Eigentum zu überlassen. Über den Kaufpreis wurde folgendes vereinbart:

"Als Kaufpreis soll ein den wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages entsprechender Kaufpreis vereinbart werden.

Einigen sich die Vertragsteile über den Kaufpreis nicht, so soll ein vom Industrie- und Handelsgremium R[REDACTED] benannter eidlicher Bausachverständiger, für beide Teile rechtsverbindlich, den Kaufpreis festsetzen."

Am 25. Juni 1954 haben sich die Eheleute K[REDACTED] in die Medizinische Universitätsklinik (Lu[REDACTED]krankenhaus) in Wü[REDACTED] zur Untersuchung und Behandlung begeben. Der leitende Arzt dieser Klinik ist Prof. Dr. Wo[REDACTED]. Als Assistenz- und Stationsärztin war die Zeugin Dr. Br[REDACTED] in der Klinik tätig. Auf Ersuchen des Prof. Dr. Wo[REDACTED] hat am 14. Juli 1954 der Direktor der Universitätsnervenklinik Wü[REDACTED], Prof. Dr. Sch[REDACTED], den Ehemann K[REDACTED] psychiatrisch untersucht.

Am 21. Juli 1954 sind bei den Eheleuten K[REDACTED] in der Wü[REDACTED] Klinik der Kläger zu 1 mit dem Notar Pf[REDACTED] in A[REDACTED] und später der Notar Dr. La[REDACTED] in Wü[REDACTED] erschienen. Dieser hat die Unterschrift der Eheleute

K [REDACTED] unter einer Urkunde beglaubigt, durch welche die Eheleute K [REDACTED] für den Kläger zu 1 ein dingliches Vorkaufsrecht an dem Apothekengrundstück bestellt haben.

Der streitige Kaufvertrag vom 3. August 1954, bei dessen Beurkundung die Eheleute K [REDACTED] den Antrag auf Eintragung des Vorkaufsrechts für den Kläger zu 1 zurückgenommen haben, wurde noch am selben Tag von dem Oberbürgermeister der Stadt R [REDACTED] persönlich nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 und weiteren Vorschriften genehmigt. Der Vollzug im Grundbuch ist am 7. August 1954 erfolgt.

Am 15. August 1954 sind die Eheleute K [REDACTED] aus der Klinik in Wü [REDACTED] entlassen worden und nach R [REDACTED] zurückgekehrt.

Am 10. September 1954 haben der Ehemann K [REDACTED] und die Beklagte vor dem Steuerinspektor T [REDACTED] vom Finanzamt R [REDACTED] ein Protokoll über die Übernahme der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz unterzeichnet.

Im November 1954 haben die Eheleute K [REDACTED] vor dem Notar We [REDACTED] die für die Umschreibung im Handelsregister erforderlichen Erklärungen beurkunden lassen.

Mit der Behauptung, der Ehemann K [REDACTED] sei am 3. August 1954 geschäftsunfähig gewesen, haben die Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrags beantragt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die von den Klägern behauptete Geschäftsunfähigkeit des Ehemanns K[REDACTED] bestritten.

Das Landgericht hat nach Vernehmung des Zeugen Dr. B[REDACTED], Dr. Wo[REDACTED], Dr. Br[REDACTED], We[REDACTED], Pf[REDACTED], Dr. La[REDACTED], Her[REDACTED] (Gehilfe des Notars We[REDACTED]), T[REDACTED] und E[REDACTED] (Ehemann der Beklagten) sowie nach Einholung eines Gutachtens und eines Ergänzungsgutachtens des Prof. Dr. Sch[REDACTED] der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte ein Privatgutachten des Nervenarztes und Psychotherapeuten Dr. med., Dr. phil. Li[REDACTED] in N[REDACTED] vorgelegt.

Das Oberlandesgericht hat nach Einholung eines Gutachtens des Oberarztes der Nervenlinik der Universität M[REDACTED] Prof. Dr. Mi[REDACTED], der den Auftrag hatte, die gesamte Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges und das Privatgutachten Dr. Dr. Li[REDACTED] zu berücksichtigen, ferner einer Äußerung des Prof. Dr. Wo[REDACTED] und eines weiteren Gutachtens des Prof. Dr. Sch[REDACTED] die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Im Mittelpunkt der Ausführungen des Berufungsgerichts stehen die im entscheidenden Punkt, nämlich in

der Frage der Geschäftsfähigkeit des Apothekers Max K[REDACTED], voneinander abweichenden Gutachten des Prof. Dr. Sch[REDACTED] und des Prof. Dr. Mi[REDACTED]. Während Prof. Dr. Sch[REDACTED] zu dem Ergebnis gekommen ist, daß Max K[REDACTED] am 3. August 1954 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschäftsunfähig gewesen ist, trifft dies nach Prof. Dr. Mi[REDACTED] zwar für den 14. Juli 1954 (Tag der Untersuchung durch Prof. Dr. Sch[REDACTED]), nicht aber auch für den 3. August 1954 zu. Das Berufungsgericht folgt den Gutachten des Prof. Dr. Sch[REDACTED], die es durch das Gutachten des Prof. Dr. Mi[REDACTED] nicht als erschüttert crachtet. Zur Begründung führt es u.a. aus: Einmal sei die Beweiskraft der Ausführungen des Prof. Dr. Sch[REDACTED] deshalb ungleich höher einzuschätzen als die des Prof. Dr. Mi[REDACTED], weil Dr. Sch[REDACTED] den Patienten nicht nur gesehen, sondern auf seine Geschäftsfähigkeit untersucht habe, während Dr. Mi[REDACTED] auf abstrakte Erwägungen angewiesen gewesen sei. Zum zweiten befinde sich Dr. Sch[REDACTED] im wesentlichen in Übereinstimmung mit den zwei Ärzten, die den Kranken am besten gekannt hätten, mit Dr. B[REDACTED] und Prof. Dr. Wo[REDACTED]. Deshalb rechtfertige sich wohl die Ansicht, daß die Ausführungen von Prof. Dr. Mi[REDACTED] theoretisch und im Regelfall durchaus zutreffen möchten, daß sie aber mangels eigener Kenntnis von dem Zustand des Kranken zu wenig den Besonderheiten gerade dieses Falles Rechnung trügen. Man dürfe vor allem, wenn man die Frage nach der Dauerhaftigkeit des Zustandes von Max K[REDACTED] am 3. August 1954 stelle, nicht außer acht lassen, daß hier wertvolle Erkenntnisse über einen längeren Zeitraum vor dem Stich-tag und über die Zeit nach diesem Tag vorlägen. Wenn ein Kranker im Zeitraum von fast 2 Jahren vor dem maßgeblichen Tag auf Grund eines dauernden, sich laufend verschlech-

tornden Leidens wiederholt als geschäftsunfähig befunden worden sei, dann müßte, um die Redewendung von Prof. Dr. Wo [REDACTED] (daß Max K [REDACTED], wenn er am 3. August 1954 geschäftsfähig gewesen wäre, "hierzu gerade hätte aufwachen müssen") abzuwandeln, nahezu ein Wunder geschehen sein, wenn er ausgerechnet am Tag einer wichtigen Beurkundung willensfrei gewesen sein sollte. Das Gutachten von Prof. Dr. Mi [REDACTED] beachte auch die ganz wichtige Tatsache zu wenig, daß Max K [REDACTED], der am 3. August 1954 Cerebralarteriosklerotiker in lebensbedrohend fortgeschrittenem Stadium gewesen sei, ja knapp ein halbes Jahr später verstorben sei. Dem Gericht stünden hier also ärztliche Gutachten über einen Zeitraum von 2 1/4 Jahren zur Verfügung. Alle Sachverständigen seien sich darüber einig, daß bei Kranken von der Art wie Max K [REDACTED] Schwankungen der Intensität ihres Krankheitszustandes und damit auch ihrer Willensbildungsmöglichkeit aufträten. Aber es erscheine als ausgeschlossen, daß gerade am 3. August 1954 nahezu im Endstadium der Krankheit die Willensfreiheit wieder hergestellt gewesen sein könnte. Daß eine geringe Verbesserung der Hypertonie zugleich den psychischen und geistigen Zustand sogleich bessere, sei mit Prof. Dr. Sch [REDACTED] für wenig wahrscheinlich zu erachten. Mit Recht betone Prof. Dr. Sch [REDACTED], rein theoretisch könnten die Dinge so liegen, wie Prof. Dr. Mi [REDACTED] sie beurteile, aber sie lägen eben anders für den Sachkenner, der den Patienten kurze Zeit vor dem entsprechenden Tag untersucht und selbst festgestellt habe, "daß er ein Wrack vor sich habe, einen Mann, der in der Situation gar nicht orientiert gewesen sei". Der gesamte Tatsachenstoff und die gesamte Beweisaufnahme beider Instanzen zwingen zu dem Schluß, daß Max K [REDACTED] am 3. August 1954

an einem erheblichen dauernden geistigen Defektzustand gelitten habe, dessen Hauptmerkmale in einer abnormen Bestimmbarkeit, in dem Beherrschtwerden durch die aktuelle Situation des Augenblicks, in der Unfähigkeit, die Folgen einer Entscheidung zu überblicken und das Für und Wider gegeneinander abzuwägen, in Gedächtnisstörungen und in einer weitgehenden Einbuße an kombinatorischem Leistungsvermögen bestünden, und der ein solches Ausmaß erreicht habe, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß nicht nur nach §§ 104 Nr. 2, 105 BGB die von Max K. am 3. August 1954 abgegebenen Willenserklärungen, sondern auch, wie sich aus den §§ 1442 ff BGB a.F. und aus § 139 BGB ergebe und was von der Beklagten nicht angezweifelt werde, der ganze Vertrag nichtig sei.

2. Die Revision greift diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht an.

a) Sie rügt zunächst Verletzung des § 185 BGB mit folgender Begründung: Die Ehefrau K., deren Geschäftsfähigkeit beim Abschluß des Vertrags vom 3. August 1954 nicht angezweifelt worden sei, habe zwar ohne rechtswirksame Zustimmung ihres Ehemannes nicht über das Apothekenanwesen verfügen können. Ihre dennoch getroffene Verpflichtung und Verfügung hätten daher das Gesamtgut zunächst unberührt gelassen, aber eine persönliche Verpflichtung zur Grundstücksübertragung begründet. Die in der Auflassung liegende Verfügung sei dann mit dem am 29. Januar 1955 eingetretenen Erbfall nach § 185 Abs. 2 BGB voll wirksam geworden.

Hierbei übersieht die Revision, wie in der Revisions-
erwiderung mit Recht hervorgehoben wird, daß das Beru-
fungsgericht die Nichtigkeit des ganzen Vertrags, also
auch der von der Ehefrau K. abgegebenen Willenser-
klärungen, ohne Rechtsirrtum schon aus § 139 BGB gefol-
gert hat. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß
das Berufungsgericht bei dieser Prüfung Parteivortrag
außer acht gelassen hätte. Ein solcher Prozeßverstoß ist
in der Revisionsbegründung auch nicht gerügt. § 139 BGB
gilt auch dann, wenn am Vertragsabschluß auf der einen
oder anderen Seite eine Mehrheit von Personen beteiligt
ist und die Nichtigkeit nur gegenüber einem von den mehre-
ren Beteiligten vorliegt (BGB RGRK 11. Aufl. § 139 Anm.10).
Damit ist schon aus diesem Grunde die weitere Meinung der
Revision gegenstandslos, es sei eine nicht formbedürftige
Zustimmung des noch vor seinem Tode wieder geschäftsfähig
gewordenen Ehemannes K. anzunehmen.

b) Die Revision hält sodann mit Rücksicht auf den
"Kaufverpflichtungsvertrag" vom 14. August 1953, auf
Grund dessen die Kläger zur sofortigen Übereignung des
Apothekenanwesens an die Beklagte verpflichtet seien, die
Feststellungsklage für unzulässig. Sie meint, angesichts
des Vertrags vom 14. August 1953 bleibe, selbst wenn voll-
ständige Nichtigkeit des Vertrags vom 3. August 1954 gege-
ben wäre, die Kaufpreisregelung offen; die Zulässigkeit
einer auf den Vertrag vom 3. August 1954 beschränkten
Feststellungsklage würde lediglich einen weiteren Rechts-
streit herbeiführen.

Auch dem kann nicht gefolgt werden. Das Feststellungs-
interesse für die Klage ist zu bejahen, weil es nur bei

ihrem Erfolg auf den Vertrag vom 14. August 1953 und die in ihm enthaltene, von dem Vertrag vom 3. August 1954 abweichende Vereinbarung über den Kaufpreis ankommen kann.

c) Die Revision meint weiter, der Vertrag vom 3. August 1954 habe nach seinem Abschnitt II ausdrücklich nur der Ausführung der in dem Vertrag vom 14. August 1953 eingegangenen Verpflichtung gedient und nur in diesem Umfang habe er, insbesondere hinsichtlich der zu erbringenden Gegenleistung, noch eine gewisse Konkretisierung erfahren; der Vertrag vom 3. August 1954 könnte mithin nur dann nichtig sein, wenn die Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes K. sich auch auf diese Konkretisierung erstreckt hätte; insoweit habe aber die Einsichtsfähigkeit des Ehemannes K. ausgereicht, wie sich daraus ergebe, daß es unter seiner Mitwirkung zur Vereinbarung der monatlichen Rente von 700 DM gekommen sei (Zeuge We.) und er später Verhandlungen betreffend Übernahme der Lastenausgleichsabgabe geführt habe (Zeuge T.).

Damit wendet sich die Revision in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts, dessen Feststellungen eine Geschäftsfähigkeit des Ehemannes K. in dem von der Revision dargelegten Umfang ausschließen. Eine solche eingeschränkte (partielle) Geschäftsfähigkeit ist entgegen der Meinung der Revision auch nicht aus den Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen, mit denen dieses zu der Aussage des Zeugen Dr. B. Stellung genommen hat, der Ehemann K. sei auch im August 1954 in der Lage gewesen, zu entscheiden, ob der Kläger zu 1 oder die Beklagte seine Apotheke kaufen sollte. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung,

es komme darauf nicht an, ohne Rechtsirrtum damit begründet, daß auch ein Geschäftsunfähiger noch über so viele geistige Kräfte verfügen könne, daß er die eine oder andere Einzelfrage aus seinem Lebensbereich frei entscheiden könne, insbesondere dann, wenn die Entscheidung gefühlsbedingt sei, dies aber nichts daran ändere, daß er in der Gesamtheit seiner Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr frei sei. Die Revision kann sich schließlich nicht mit Erfolg auf das Urteil des Senats vom 1. Juli 1959, V ZR 169/58, BGHZ 30, 294 berufen. Der vorliegende Fall liegt schon insoweit anders, als der Vertrag vom 3. August 1954 nicht so abgeschlossen wurde, wie er in dem Vertrag vom 14. August 1955 vorgesehen war, sondern in ihm ein wesentlicher Punkt, nämlich die Gegenleistung der Beklagten, durch den Übergang von dem den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Kaufpreis auf die Zahlung einer lebenslänglichen Rente eine völlige Umgestaltung erfahren hat. Entgegen der Meinung der Revision ist es deshalb ohne rechtliche Bedeutung, wenn der Entschluß, an die Beklagte zu verkaufen, in einem Zeitpunkt gefaßt sein sollte, in dem der Ehemann K. noch geschäftsfähig war.

d) Die Revision stellt sodann darauf ab, der ersichtliche Wille der Eheleute K. sei dahin gegangen, der Beklagten (ihrer "Elsbeth") das Apothekenanwesen entgegen den Bemühungen des Klägers zu 1 zu sichern und hierzu alles in ihrer Macht Stehende zu tun, insbesondere alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Das Berufungsgericht hätte daher von seinem Standpunkt aus prüfen und auch bejahen müssen, daß die Ehefrau K. den Vertrag vom 3. August 1954 in Vertretung ihres Ehemannes, insoweit

dessen Anteil in Betracht gestanden habe, abgeschlossen hätte, sofern sie damit gerechnet hätte, daß die Gültigkeit des Vertrags wegen etwaiger Geschäftsunfähigkeit ihres Ehemannes Bedenken begegnen könnte; eine entsprechende Auslegung und Umdeutung des Vertrags vom 3. August 1954 sei vorzunehmen. Eine Umdeutung des von Max K. abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ist jedoch nicht möglich, da seiner Willenserklärung überhaupt keine Wirksamkeit zukommt und sie daher auch nicht den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht. Ebenso wie keine Anhaltspunkte für die Annahme vorgetragen sind, daß die Ehefrau K. ihre rechtsgeschäftlichen Erklärungen auch ohne den nichtigen Teil des Kaufvertrags vorgenommen hätte, fehlt es an der Behauptung, daß die Ehefrau K. den Vertrag vom 3. August 1954 in Vertretung ihres Ehemannes abgeschlossen hätte, wenn sie dessen Geschäftsunfähigkeit in Betracht gezogen hätte. Das Berufungsgericht hatte daher auch keine Veranlassung gehabt, sich mit einer solchen Möglichkeit auseinanderzusetzen. Es bedarf deshalb schon aus diesem Grunde keines Eingehens mehr auf die weitere Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe nicht in Zweifel gezogen, daß der Ehemann K. noch zu seinen Lebzeiten den Vertrag vom 3. August 1954 formlos genehmigt habe, so daß eine solche Genehmigung, die in der Tat keiner Form unterliege, revisionsmäßig zu unterstellen sei.

c) Die Meinung der Revision, die Kläger verstießen gegen Treu und Glauben, wenn sie trotz der Entschlossenheit der Ehefrau K., das Apothekenanwesen der Beklagten zu überlassen, die Nichtigkeit des Vertrags vom 3. August 1954 geltend machten, findet in § 242 BGB keine Stütze. Die Kläger sind als Erben ihrer Rechtsvorgängerin nicht gehindert, die Feststellung der Nichtigkeit des von

dieser und ihrem Ehemann abgeschlossenen Vertrags vom 3. August 1954 zu begehren, da ihnen der Erfolg der Klage die Möglichkeit gibt, das Apothekenanwesen, mit Rücksicht auf den Vertrag vom 14. August 1953 jedenfalls aber einen den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Preis hierfür zu erhalten.

f) Zu einer Prüfung der Frage, ob die Verträge vom 14. August 1953 und vom 3. August 1954 als letztwillige Verfügung, zumindest der Ehefrau K., aufrecht zu erhalten seien, bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, da sich in dieser Hinsicht aus dem beiderseitigen Sachvortrag keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Auch hier fehlt es an dem Willen der Ehefrau, allein rechtsgeschäftlich zu handeln. Hinsichtlich des Vertrags vom 14. August 1953 übersieht die Revision zudem, daß die Nichtigkeit dieses Vertrags nicht geltend gemacht ist. Es fehlt daher insoweit an einer der Voraussetzungen des § 140 BGB.

g) Soweit die Revision dem Gutachten des Prof. Dr. Mi. gegenüber dem Gutachten des Prof. Dr. Sch. den Vorzug gibt und aus ihm sowie dem Privatgutachten Dr. Dr. Li. folgert, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes K. beim Abschluß des Vertrags vom 3. August 1954 angenommen, stellt ihr Vorbringen, wie in der Revisionserwiderung mit Recht hervorgehoben wird, den unzulässigen Versuch dar, die eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu setzen. Wenn dieses auf Grund seiner Würdigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch. die Geschäftsunfähigkeit

des Ehemannes K[REDACTED] beim Abschluß des Vertrags vom 3. August 1954 festgestellt hat, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Tatrichter hat sich die von dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch[REDACTED] vorgenommene Tatsachenwürdigung ausdrücklich zu eigen gemacht. Dafür, daß hierbei wesentlicher Prozeßstoff unbeachtet geblieben wäre, gibt das Urteil keinen Anhalt. Das gilt insbesondere für die Würdigung der Vorgänge am 21. Juli und 3. August 1954. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe bei seinen Bemühungen ganz offenbar die Übersicht über das umfangreiche Ergebnis der Beweisaufnahme verloren, ist nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht begründet.

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten enthalten, war deren Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Rothe

Offterdinger

Dr. Grell